



Das Zusammenleben in der Schule verlangt die Bereitschaft aller, aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder muss sich so verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder unnötig gestört wird. Alle LehrerInnen, MitarbeiterInnen, SchülerInnen und Auszubildende sind für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit verantwortlich.

Die Schule bietet allen SchülerInnen und Auszubildenden Schutz vor Rassismus, Gewalt und Diskriminierung in jeder Form. In diesem Zusammenhang wird in unserer Schule die verdeckte oder offene Zurschaustellung aller Symbole extremistischer Gesinnung nicht toleriert. Dazu zählen insbesondere die in den extremistischen Szenen verwendeten Bekleidungsmarken und Dresscodes, handschriftliche Verwendungen, Zahlencodes, Logos, Ton- und Bildträger, Handyklingeltöne und Internetseiten.

1. Der Schulbesuch ist gesetzliche Pflicht

Um einen ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf abzusichern, hat jede Schülerin/jeder Schüler bzw. jede/-r Auszubildende:

- regelmäßig und pünktlich am Unterricht laut Stundenplan teilzunehmen,
- erforderliche Bücher und Lernmittel unverzüglich anzuschaffen und im Unterricht zu nutzen,
- die Unterrichtszeiten laut Stundenplan einzuhalten,
- für Sport und Fachpraxis vorschriftsmäßig gekleidet zu sein und den Bestimmungen zur Unfallverhütung gerecht zu werden.

2. Unterrichtsversäumnisse

- Urlaub ist grundsätzlich von den SchülernInnen und Auszubildenden in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.
- Freistellungen vom Unterricht sind möglich, aber stellen immer den Ausnahmefall dar; über einmalige eintägige Freistellungen entscheidet der/die KlassenleiterIn.
- In der dualen Ausbildung sind Urlaub und Freistellungen vorher rechtzeitig über den Ausbildungsbetrieb zu beantragen und vor dem Freistellungstermin von der Schule bestätigen zu lassen.
- Über stundenweise Freistellungen entscheiden die jeweiligen Fachlehrer und der/die KlassenlehrerIn.
- Mehrtägige Freistellungen bedürfen der Stellungnahme der FachlehrerInnen, KlassenlehrerInnen und der Zustimmung des Koordinators/der Koordinatorin.
Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

- Der Antrag auf Freistellung bedarf immer der Schriftform und ist im Regelfall 14 Tage vor dem Freistellungstermin einzureichen. Freistellungen zur Verlängerung von Ferienzeiten werden grundsätzlich nicht genehmigt.
- Im Krankheitsfall haben die SchülerInnen oder Auszubildenden umgehend, d.h. im Regelfall am gleichen Tag die Abwesenheit der Schule zu erklären;
- Die Glaubhaftmachung von krankheitsbedingtem Fehlen kann nur durch eine ärztliche Bescheinigung auf der Grundlage eines persönlichen Arztbesuchs erfolgen. Internetkrankenscheine werden nicht anerkannt.
- Spätestens am dritten Werktag nach Krankheitsbeginn ist eine Kopie (ggf. als E-Mail) der ärztlichen Bescheinigung über die Schul- bzw. Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.
- Liegt nach Ablauf der Frist keine ärztliche Bescheinigung vor, gilt der Nachweis als nicht rechtzeitig erbracht. Die nicht nachgewiesenen Fehlzeiten gelten dann als unentschuldig und versäumte Leistungserhebungen werden gemäß Leistungsbewertungserlass mit der Note 6 bzw. mit 00 NP bewertet.
- Fehlt ein Schüler/eine Schülerin, ein Auszubildender unentschuldig, informiert der Klassenleiter telefonisch oder schriftlich nach spätestens 3 Tagen die Erziehungsberechtigten bzw. den Ausbildungsbetrieb.
- Fehlt ein Schüler/eine Schülerin, ein Auszubildender, der seine Schulpflicht noch nicht erfüllt hat im Block- und Vollzeitunterricht 10 Tage, im Tages- und Turnusunterricht 6 Tage ununterbrochen unentschuldig, wird das zuständige Ordnungsamt benachrichtigt. Erhalten die Schülerinnen und Schüler Bundesausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung wird am 4. Tag des Fernbleibens das zuständige Amt schriftlich benachrichtigt.
- In der dualen Ausbildung wird zusätzlich der Ausbildungsbetrieb über die Fehlzeiten in Kenntnis gesetzt.

3. Fahrzeuge

- der SchülerInnen und Auszubildenden dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkflächen des Berufsschulzentrums geparkt werden.
- Dort gilt die StVO (Parkordnung ist zu beachten). Als Ergänzungsparkfläche stehen der Schotterplatz außerhalb des Schulgeländes und der Parkplatz der Anhalt Arena zur Verfügung.
- Fahrräder müssen im Fahrradstand abgestellt werden (Hinweis auf Versicherungsschutz).
- Für Schäden an und Diebstahl von Fahrzeugen und Fahrrädern übernimmt die Schule/der Schulträger keine Haftung.

4. Für jeden Schaden,

den ein Schüler/eine Schülerin oder Auszubildende schuldhaft am Eigentum seiner Mit-schüler oder der Schule verursacht, tritt der Schüler/die Schülerin bzw. der Auszubildende oder der/die Erziehungsberechtigten ein. Mutwillige Zerstörungen, Beschmutzungen und Vandalismus werden zur Anzeige gebracht.

5. Für Schulsachen, Kleidung und mitgeführte Wertgegenstände

- übernimmt die Schule/der Schulträger keine Haftung. Diese sollten während der Pausen nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden.
- Diebstähle sind sofort dem/der Klassenlehrer/-in oder in der Verwaltung zu melden.
- Fundsachen werden in der Verwaltung bzw. im Sekretariat abgegeben.

6. Schulgebäude und Schulgelände

Generell verboten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude sind:

- Waffen jeder Art, Feuerwerkskörper und dergleichen;
- Alkoholische Getränke und Drogen,
- Tiere, gleich welcher Gattung
- Das Rauchen (einschließlich E-Zigaretten) ist nur auf dem Schulhof gestattet. Das Ende des Raucherbereiches ist durch gelbe Linien vor den Eingangsbereichen gekennzeichnet.
- Der Aufenthalt während der Pausen ist in den Pausenbereichen und auf dem Schulhof gestattet. LehrerInnen führen Aufsicht. Während der Pausen sind die Unterrichtsräume ausreichend zu lüften.
- Die Nutzung von Sportstätten und anderen Räumlichkeiten des ABSZ außerhalb der Unterrichtszeiten ist nicht statthaft. Ausgenommen davon sind angemeldete und genehmigte Veranstaltungen unter Aufsicht autorisierter Personen.
- Labore, Werkstätten, PC-Kabinette sind in den Pausen grundsätzlich zu verlassen und zu verschließen. Regelungen zu allgemeinen Unterrichtsräumen werden in den Fachkonferenzen beschlossen.
- Die SchülerInnen und Auszubildenden sind verpflichtet, den Anweisungen der LehrerInnen und den Weisungen der technischen Leitung und der Hausmeister Folge zu leisten.
- Das Verlassen des Schulgebäudes während des Unterrichtstages ist nur mit Genehmigung des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin oder des Fachlehrers/ der Fachlehrerin zulässig.
- Verlassen die SchülerInnen oder Auszubildenden während des Unterrichtstages das Schulgelände aus privaten Gründen, dann geschieht dies in eigener Verantwortung. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz.
- mit dem 1. Klingelzeichen (Vorklingeln) begeben sich Schüler und Lehrer zu ihren Klassenräumen

7. Unterricht

- Im Regelfall findet der Unterricht Montag bis Freitag in 4 Unterrichtsblöcken von jeweils 90 Minuten statt. Die im Stundenplan ausgewiesenen Unterrichtszeiten sind konsequent einzuhalten.
- Der Unterricht beginnt mit dem zweiten Klingelzeichen.
- Erscheint ein/e LehrerIn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht zum Unterricht, so hat der Klassensprecher oder ein Vertreter der Klasse sich im Sekretariat zu melden.
- Die Lehrkraft legt fest, welche Medien und Kommunikationsmittel im jeweiligen Unterricht von Schülerinnen und Schülern genutzt werden dürfen. Ansonsten sind diese ausgeschaltet in den Taschen zu verwahren.
- Bei *Verstoß* gegen diese Anordnung hat die Lehrkraft das Recht, diese Gegenstände einzuziehen. Die Rückgabe erfolgt am Ende des Unterrichtstages.
- Es ist ein störungsfreier Unterrichtsablauf zu gewährleisten und die Weisung der Lehrkraft ist geltend.
- Während der Unterrichtsstunde sind das Essen sowie das Mitbringen von offenen Getränken (Kaffee, Tee) generell nicht gestattet, Getränkeflaschen sind unter dem Tisch abzustellen. In Fachkabinetten ist die jeweilige Kabinettordnung zu beachten.
- Das Aufsuchen der Toiletten ist während der Unterrichtszeit eine absolute Ausnahme, eine Erledigung von organisatorischen Aufgaben (z.B. Sekretariats-/Kopierarbeiten oder Raucherpausen) sind außerhalb der regulären Pausenzeiten nicht gestattet.
- Der Unterricht endet mit dem Klingelzeichen.

8. Verlassen des Unterrichts

- ist grundsätzlich nur nach Beendigung der Unterrichtsstunde bzw. des Unterrichtsblockes möglich.
- Ausnahmen sind grundsätzlich nur mit Zustimmung oder im Auftrag des Fachlehrers/der Fachlehrerin gestattet.

9. Der vom Klassenleiter eingeteilte Ordnungsdienst

- ist für die Reinigung der Tafel und für die allgemeine Sauberkeit verantwortlich.
- Nach Unterrichtsschluß verlassen die SchülerInnen und Auszubildenden ihre Arbeitsplätze und Klassenräume sauber und geordnet. Alle Stühle sind mit der Sitzfläche nach unten auf die Tische zu stellen, die Fenster müssen geschlossen und der Sonnenschutz hochgefahren werden.
- Der Lehrer/die Lehrerin verlässt als Letzte/r den Raum.

10. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen

An unserer Schule pflegen wir ein Arbeitsklima und ein Zusammenwirken in Offenheit und Fairness, der gegenseitigen Akzeptanz und des persönlichen Respekts und achten dabei die Verbindlichkeit der getroffenen Vereinbarungen und Regeln.

Beeinträchtigt eine Schülerin/ein Schüler die Unterrichtsarbeit oder wird die Ordnung gestört, kann jede Lehrkraft ihm geeignete Erziehungsmittel anwenden, die die Schülerin/dem Schüler nachdrücklich zur Änderung ihres/seines Verhaltens auffordern. Auswahl und Einsatz von Erziehungsmitteln erfolgen dabei im Rahmen der pädagogischen Freiheit und Verantwortung der Lehrkraft sowie unter Beachtung der pädagogischen Zweckmäßigkeit und unter Wahrung der Persönlichkeit der Schülerin/des Schülers.

Zur Anwendung können kommen:

- mündliche oder schriftliche Ermahnung,
- erzieherische Gespräche mit Maßnahmen,
- Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb und an die Personensorgeberechtigten (zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr mit vorliegender Zustimmung der Schülerin/des Schülers),
- kurzzeitiger Ausschluss aus dem Unterricht unter Berücksichtigung der Aufsichtspflicht und aktenkundiger Belehrung,
- Auferlegung besonderer Pflichten,
- Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten,
- zusätzliche häusliche Übungsarbeiten,
- besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht,
- Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens,
- Verweisung aus dem Unterrichtsraum sowie
- Ausschluss von einzelnen Schulveranstaltungen

Ordnungsmaßnahmen können eingeleitet werden, wenn diese zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen oder Sachen erforderlich sind. Diese werden nach dem geltenden Schulgesetz des Landes Sachsen/Anhalt veranlasst.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- schriftlicher Verweis
- zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen
- Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
- Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform
- Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht erfüllt wurde.

In dringenden Fällen ist die Schulleitung befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.

11. Bei Auftreten eines Unfalls

- Bei SchülerInnen, Auszubildende und LehrerInnen erfolgt die Meldung unverzüglich im Sekretariat.

Die Haus- und Schulordnung ist verbindlich für alle LehrerInnen, MitarbeiterInnen, SchülerInnen und Auszubildende des ABSZ. Sie ist konsequent durchzusetzen.

Bestandteil der Haus- und Schulordnung sind:

- die Brandschutz- und Alarmordnung
- die Evakuierungspläne und
- die Nutzerordnung für Computerumgebungen am ABSZ
- Nutzung des Internets und digitaler Technik durch Schülerinnen und Schüler des ABSZ

Verstöße gegen diese Ordnung werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet.

Rechtsgrundlagen:

- Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. d. g. F.,
- Verordnung über Berufsbildende Schulen i. d. g. F.,
- Leistungsbewertung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen; Dritte Änderung RdErl. des MB vom 11.6.2019 i. d. g. F.,
- RdErl. Erziehungsmittel in der Schule

Dessau-Roßlau, 04. Mai 2023


Schröter
Schulleiterin